SATZUNG
über die Betreuungsangebote und der Mittagsverpflegung an der Grundschule der Ortsgemeinde Hanhofen und die damit verbundene Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten für die Mittagsverpflegung

Der Ortsgemeinderat Hanhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 14 des Landesschulgesetzes, sowie des § 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Hanhofen bietet als Träger der Grundschule ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen dieser Schule an.

(2) Die „Betreuende Grundschule" hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

(3) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MB vom 1.August 2014, Amtsblatt 5.224).

(4) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(5) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

(6) Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(7) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt für geeignete Betreuungskräfte (fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung) und ebenso dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist. Die Betreuungskräfte sind für die Betreuung der Kinder, wie auch für die Überwachung der Hausaufgaben zuständig. Die Kontrolle der Hausaufgaben ist in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

(8) Das Betreuerteam, Schulleitung und der Träger einigt sich auf eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule" erfolgt für die gesamte Grundschulzeit. Die Anmeldung ist nur in schriftlicher Form bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr möglich und erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger oder der Grundschule (gegenseitige Weitermeldung). Abmeldungen sind bis zum 1.7. des Jahres für das folgende Schuljahr möglich. Der Vordruck für die An- und Abmeldung ist erhältlich bei der Gemeindeverwaltung und der Grundschule.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Der Träger behält sich vor, bei zu vielen Anmeldungen, mit Kriterien in dieser Reihenfolge zu prüfen, wer berücksichtigt wird:

- Beide Elternteile bzw. der allein erziehende Elternteil ist berufstätig oder befindet sich in einer Ausbildung, Studium oder ggf. einer Weiterbildungsmaßnahme. Dem gleichgestellt ist die nachgewiesene Pflege von Angehörigen. In der Folge ist auch zu berücksichtigen, ob die Art bzw. Umfang der Berufstätigkeit eine entsprechende Betreuung erfordert.
- Bei der Vergabe der Plätze haben die Kinder Vorrang, die den Platz für 5 Wochentage benötigen.
- Kriterium der pädagogischen Notwendigkeit (familiäre Situation, individueller Förderbedarf, usw.)

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende und nur in schriftlicher Form möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- Ab 4 Wochen krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes
- Arbeitslosigkeit

§ 3 Ausschlussgründe

(1) Ein Kind kann von der Schulleitung in Kooperation mit den Betreuungskräften und der Schulsozialarbeiter/in von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule und/oder Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn:
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung besteht und/ oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten

(2) Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

(3) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

(4) Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft schriftlich zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten. Ein verspäten der Eltern ist zu vermeiden. Bei Verhinderung ist die Abholung bis 16.00 Uhr selbst zu organisieren. Eine Person die im Notfall das Kind abholt, ist der Schule vorher zu benennen.

(5) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

(6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(7) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(8) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.

(2) Die Betreuende Grundschule findet Montag bis Freitag statt:
- 1. + 2. Klasse 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 1. + 2. Klasse 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 3. + 4. Klasse 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 3. + 4. Klasse 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 6 Gemeinschaftliches Mittagessen

(1) Es besteht grundsätzliche keine Verpflichtung, am Mittagessen teilzunehmen.

(2) Bei der Anmeldung zur Betreuung kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung mitgeteilt werden.
Die jeweilige Information über die Teilnahme am Mittagessen muss beim Schulsekretariat bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen schriftlich erfolgen. Anhand dieser Meldung berechnet sich das entsprechende monatliche Entgelt.

§ 7 Beiträge für das Betreuungsangebot

(1) Die Beiträge für das Betreuungsangebot Betreuende Grundschule sind wie folgt:
- 1. + 2. Klasse 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind 50,00 € mtl. (600,00 € jhl.)
- 1. + 2. Klasse 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr sind 75,00 € mtl. (900,00 € jhl.)
- 3. + 4. Klasse 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind 25,00 € mtl. (300,00 € jhl.)
- 3. + 4. Klasse 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sind 50,00 € mtl. (600,00 € jhl.)

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages zum 01. eines jeden Monats besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.

(3) Eine Erstattung des Beitrages für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 8 Entgelt für die Mittagsverpflegung

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden Entgelte erhoben.

(2) Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuungsangebote an der Grundschule der Ortsgemeinde Hanhofen und die Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten zur Mittagsverpflegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hanhofen, den 17.12.2024

Silke Schmitt-Makdice
Bürgermeisterin
Gemeinde Hanhofen